

Satzung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.

Präambel

Der Verein ist Träger der Akademie Deutscher Genossenschaften. Diese besteht aus bank- und warenwirtschaftlichen Bereichen mit der Zweckbestimmung, im Zusammenwirken mit ihren Mitgliedern genossenschaftliche Führungskräfte, insbesondere Geschäftsleiter für Genossenschaften, unter Zugrundelegung der ihren Aufgaben entsprechenden fachlichen und überfachlichen Anforderungen heranzubilden und weiterzubilden. Darüber hinaus steht sie für sonstige Bildungsaufgaben auf Bundesebene zur Verfügung. Zur Verbesserung der Auslastung ist auch Geschäft außerhalb der genossenschaftlichen Organisation möglich.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
2. und führt die Bezeichnung „Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Träger der Akademie Deutscher Genossenschaften mit ihren beruflichen Bildungsstätten. Er hat insbesondere deren Aufbau, Gestaltung und Betrieb zu gewährleisten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sein
 - a. die regionalen Prüfungsverbände und Fachprüfungsverbände;
 - b. der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.;
 - c. der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.;
 - d. der Deutsche Raiffeisenverband e. V.;
 - e. der MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e. V.;
 - f. der Verein zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.;
 - g. die genossenschaftlichen Zentralinstitute;

- h. inländische und ausländische, natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Verschmelzung geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung von Seiten des Mitgliedes, Ausschluss aus dem Verein, Tod (bei natürlichen Personen) oder Beendigung der Liquidation (bei juristischen Personen) und Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten schriftlich erklärt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Verein maßgeblich.
3. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt hat und dies die Fortführung der Mitgliedschaft unzumutbar erscheinen lässt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde an den Aufsichtsrat möglich, der endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.
2. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand;
2. Aufsichtsrat;
3. Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; ist ausnahmsweise nur ein Vorstandsmitglied bestellt, gilt Abs. 10 Satz 2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt über die Laufzeit der Bestellung. Diese kann auch unbefristet sein. Unbeschadet bleibt das Recht des Aufsichtsrates zur jederzeitigen Abberufung.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes und ggf. sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gewählt.
4. Der Vorstand gibt sich mit einfacher Mehrheit – jedoch nicht gegen die Stimme des Vorstandsvorsitzenden – im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins in ohne Einberufungsfrist von jedem Vorstandsmitglied einzuberufenden Sitzungen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens aber zwei, anwesend sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so gilt die Vorgabe der Mindestanzahl von zwei Mitgliedern nicht.
7. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so muss der Einberufende eine zweite Sitzung einberufen, die nicht früher als einen Tag nach der ersten Sitzung stattfinden darf. In dieser zweiten Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf diese Folge hinzuweisen.
8. Eine Entscheidung des Vorstandes ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes unverzüglich bis zur Beschlussfassung diesem Verfahren widerspricht und mindestens eine für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern an der Beschlussfassung teilnimmt.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Textform zuzuleiten ist.
10. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied im Amt, vertritt dieses den Verein alleine.
11. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt entgeltlich, soweit der Aufsichtsrat keine anderweitige Vereinbarung mit einem Vorstandsmitglied abschließt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Akademie Deutscher Genossenschaften und führt deren Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe der Akademie Deutscher Genossenschaften.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der nachfolgend aufgezählten Institutionen folgende Aufsichtsratsmitglieder:
 - Den Vertreter des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) im Verwaltungsrat des DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. als Vorsitzenden,
 - den Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.,
 - einen Vertreter der Zentralbanken,
 - zwei Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.,
 - zwei Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände,
 - ein Vorstandsmitglied eines Verbundunternehmens der Volksbanken und Raiffeisenbanken,
 - zwei Vertreter aus dem Bereich der gewerblichen Verbundgruppen,
 - zwei weitere Vorstände von Primär-genossenschaften, die vom Verein zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V. nominiert werden.
3. Die Institutionen nach Absatz 2 übermitteln dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform ihren Wahlvorschlag. Die Benennung des Vertreters des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. erfolgt gegenüber einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen 1. und einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zudem einen Personal- und einen Prüfungsausschuss. Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie seine beiden Stellvertreter an. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses soll nach Möglichkeit ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater führen; weiterhin sollen ihm möglichst ein Bankvorstand und ein gewerblicher Unternehmer angehören.
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt, unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung zur jederzeitigen Abberufung, drei Jahre. Die Amtsdauer endet zudem vorzeitig beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Amt, das für seine Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war. Die Institutionen nach Absatz 2 unterbreiten der Mitgliederversammlung in diesem Fall gemäß Absatz 3 einen neuen Wahlvorschlag. Außer im Fall der Abberufung bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neuwahl des nachfolgenden Aufsichtsratsmitgliedes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes endet die Amtsdauer des an seine Stelle gewählten Mitgliedes mit Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.
7. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen der Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung muss ferner erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.
 - a. Die Aufsichtsratssitzung wird grundsätzlich als Präsenzsitzung am Sitz des Vereins abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Aufsichtsratssitzungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Aufsichtsratssitzung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden, z.B. (hybriden) Versammlungen bestehend aus Anwesenden und zugeschalteten Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstandes im Wege jeder Art von Telekommunikation.
 - b. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Rechte der
 - c. Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung vorzuschlagen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
8. Die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung erfolgt unter Angabe von Ort und Datum, Art der Durchführung (Präsenz, virtuell oder hybrid) und der Tagesordnung in Textform (E-Mail oder Telefax) durch Versand an die letzte vom Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstandes in Textform bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse). Die Einladung muss den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung zugehen. Die Einladungsfrist von vier Wochen beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll über die Sitzung ist nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes in Textform zuzuleiten.
10. Der Aufsichtsrat ist bei ordnungsgemäßer Einladung nach Absatz 8 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder im virtuellen Verfahren beteiligt ist. Bei hybriden Sitzungen sind alle beteiligten Mitglieder zusammen zu zählen, die anwesenden und die virtuell Beteiligten. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss des Aufsichtsrates kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Abstimmung sowie als Präsenzsitzung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich, spätestens aber vor der Beschlussfassung, diesem Verfahren widerspricht und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, sofern nicht aus wichtigem Grund etwas anderes beschlossen wird.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a. die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;
 - b. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und deren Abberufung;
 - c. die Genehmigung des Jahresvoranschlages;
 - d. die Empfehlung zum Jahresabschluss;

- e. die Beauftragung eines Abschlussprüfers;
 - f. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
 - g. des Vereins gegenüber Vorstandsmitgliedern.
2. Einer gemeinsamen Beschlussfassung von Aufsichtsrat und Vorstand bedürfen
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - c. Verträge mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen im Betrag von mehr als 200.000,- Euro jährlich begründen;
 - d. Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 500.000,- Euro.
 - e. Beide Organe haben getrennt abzustimmen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand findet.
 3. Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, im Benehmen mit dem Vorstand die Grundzüge der Bildungsarbeit festzulegen.
 4. Dem Personalausschuss obliegen der Abschluss von Dienst- und Pensionsverträgen (einschließlich des Entgelts) sowie von Kündigungen dieser Verträge bzw. der Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands.
 5. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Unterstützung des Aufsichtsrats in den Aufgabenfeldern gemäß § 38 Abs. 1a GenG, sowie bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung und strategischen Planung des Vereins.
- § 11 Mitgliederversammlung**
1. Die gemeinschaftliche Willensbildung der Mitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung des Vereins.
 - a. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden, z.B. (hybriden) Versammlungen bestehend aus Anwesenden und zugeschalteten Mitgliedern im Wege jeder Art von Telekommunikation.
 - b. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum
 - c. Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung vorzuschlagen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, in seinem Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort und Datum, Art der Durchführung (Präsenz, virtuell oder hybrid) und der Tagesordnung in Textform (E-Mail oder Telefax) durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Email- Adresse). Die Einladung muss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Die Einladungsfrist von vier Wochen beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
 3. Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 4. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b. die Wahl eines Abschlussprüfers;
 - c. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - d. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates;
 - e. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - f. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - g. die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - h. die Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen.
 5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Textform zuzuleiten.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und/oder sich im virtuellen Verfahren beteiligenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1, Buchstaben a) bis e), g) und h), haben je eine Stimme. Das Mitglied gemäß § 3 Absatz 1, Buchstabe f), hat zusammen die gleiche Anzahl der Stimmen wie die übrigen anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen nach § 11 Absatz 4 Buchstabe h) (Höhe des Mitgliedsbeitrags) hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts ist nur durch einen gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes (z.B. Vorstandsmitglied) zulässig. Stimmvollmacht kann ausschließlich an gesetzliche Vertreter eines anderen Mitgliedes erteilt werden und bedarf der Schrift- oder Textform. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht ist schriftlich oder in Textform nachzuweisen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe g) bzgl. Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
10. Die Blockabstimmung ist grundsätzlich zugelassen. Sie ist nicht zugelassen, wenn über das Verhalten von Mitgliedern, insbesondere dem Ausschluss aus dem Verein, Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder eine Abberufung aus einem Amt beschlossen werden soll. Eine Blockabstimmung ist zudem nicht zulässig, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieser Abstimmungsform widerspricht.

§ 12 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder und Seminargebühren.
3. Die Einnahmen (Beiträge und Seminargebühren) der beiden Sektionen müssen zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben ausreichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die bei Auflösung vorhandenen Mitglieder entsprechend ihrem Anteil am Aufkommen der Mitgliederbeiträge im vorangegangenen Geschäftsjahr
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

STAND MARZ 2024